

# HAUSGARTENFIBEL

für die Wohnanlage  
Gartenstadt Gablenzsiedlung

## Inhalt

	Seite
1. Gartenhäuser und Pavillons .....	3
2. Zäune und Sichtschutz .....	3
3. Gartennutzung .....	4
4. Grillen .....	4
5. Ruhe und Erholung .....	5
6. Haustiere .....	5
7. Auszüge aus der Hausordnung der CAWG eG .....	5
§ 8 Haustiere .....	5
§ 9 Hausgärten .....	6
Impressum .....	8

Stand: 01.01.2017

CHEMNITZER ALLGEMEINE WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT eG

## 1. Gartenhäuser und Pavillons

Für die Errichtung von Gartenhäusern, Pavillons, Geräteschuppen oder anderen baulichen Maßnahmen ist ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Genossenschaft zu stellen.

In dem Antrag müssen als Mindestangaben die Abmaße des gewünschten baulichen Objektes (Breite/Höhe\*/Tiefe), die zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe sowie die nachbarschaftliche Zustimmung aller angrenzenden Gartennachbarn zum Standort enthalten sein. Wir empfehlen hierbei das Beifügen einer Bau- bzw. Produktbeschreibung mit Skizze sowie eines Lageplans mit Einzeichnung des vorgesehenen Standorts. Die zu errichtende Baulichkeit muss sich in Form, Gestaltung und Abmessungen in das unmittelbare Umfeld selbst anpassen und dem Charakter eines Hausgartens Rechnung tragen. Zu den angrenzenden Nachbargärten ist ein Grenzabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung durch die CAWG eG mit den Arbeiten begonnen werden darf.

## 2. Zäune und Sichtschutz

Auch wenn es bei uns üblich ist, jeden Garten mit einem Zaun einzufassen, wollen wir im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Zusammenlebens auf Zäune zwischen den Gärten verzichten.

Die durch die Genossenschaft aufgestellten Metallbügel kennzeichnen eindeutig die Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten, was aus unserer Sicht völlig ausreichend ist. Ist für die Wohnung des Nutzers eine Tierhaltung genehmigt und ein Zaun geringer Höhe im Hausgarten notwendig, so ist hier ein gesonderter Antrag zu stellen.

Sollten Sie zwischen den einzelnen Gärten eine Abpflanzung vornehmen wollen, ist im Vorfeld die nachbarschaftliche Zustimmung hierfür einzuholen.

Für die geplante Errichtung von Sichtschutzelementen bedarf es generell der Zustimmung der CAWG eG.

\* Definition Höhe: Oberkante des fertigen Fußbodens (Dielung, Plattenbelag) der überdachten Fläche bis zum höchsten Punkt des Daches.

### 3. Gartennutzung

Beachten Sie bitte, dass bei Pflanzungen von Stauden und Sträuchern Grenzabstände zum Nachbargarten von mindestens 0,50 m einzuhalten sind. Anpflanzungen, die von Natur aus höher als 3,00 m werden, sind generell nicht statthaft. Ziergehölze und Sträucher sind prinzipiell nur als halbhohe Arten und Sorten mit einer Maximalhöhe von 2,50 m zulässig. Beachten Sie bitte, dass Anpflanzungen, Gehölze und Bäume regelmäßig geschnitten werden müssen. Die Früchte von Obstbäumen sind zu ernten.

Sollten Sie in Ihrem Hausgarten einen Kompostplatz anlegen wollen, dann stimmen Sie sich bitte zum Standort mit Ihren Nachbarn ab. Bitte beachten Sie auch hier den Grenzabstand von 0,50 m.

In der Wohnanlage Gartenstadt Gablenzsiedlung wurden hausweise zugeordnete, zentrale Entnahmestellen für Wasser und Strom geschaffen. Bitte nutzen Sie diese Einrichtungen für die Versorgung Ihres Hausgartens. Den Schlüssel hierfür erhalten Sie von unserer Abt. Bewirtschaftung bzw. Ihrem zuständigen Wohngebietsverwalter. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Verlegung zusätzlicher Leitungen, die ggf. sogar zur Unfallquelle werden könnten, nicht gestattet ist.

Es versteht sich, dass Wäschestangen und Wäschegerüste in Hausgärten nicht aufgestellt werden, da Wäscheplätze mit den entsprechenden Ausrüstungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Wäschespinnen.

In Hausgärten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von max. 5 m<sup>2</sup> einschließlich flachem Randbereich zulässig. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Kindern sind vorzusehen. Die Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) obliegt hierbei dem jeweiligen Gartennutzer (Mitglied).

Die Pflege des Hausgartens betrifft auch den Bereich vor dem Gartenzaun bis zur Hälfte des Weges vor dem Hausgarten.

### 4. Grillen

Zur Vermeidung möglicher Belästigungen denken Sie bitte beim Grillen unbedingt an Ihre Gartennachbarn. Im § 5 unserer Hausordnung ist dazu ausgeführt: „In Hausgärten ist das Grillen mit Holzkohle erlaubt, eine übermäßige Belästigung der anliegenden Nutzer und Bewohner ist zu vermeiden.“

Des Weiteren verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den § 9 unserer Hausordnung, welcher dieser Hausgartenfibel als Auszug beigelegt ist.

Darüber hinaus gilt in allen Belangen die Brandschutzordnung der Genossenschaft. Vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festlegungen des mit Ihnen abgeschlossenen Dauernutzungsvertrages/Mietvertrages und der Hausordnung bzw. Brandschutzordnung stets rechtlich höher zu bewerten sind als die Hausgartenfibel.

## 5. Ruhe und Erholung

Die in unserer Hausordnung § 6 Abs.1 ausgewiesenen Ruhezeiten gelten auch in den Hausgärten. Zwischen 13 und 15 Uhr sowie 22 und 6 Uhr, an Samstagen ab 13 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig sind jegliche Lärmverursachungen zu vermeiden.

In den genannten Ruhezeiten dürfen motorisierte sowie elektrisch betriebene und sonstige lärmintensive Gartengeräte nicht benutzt werden. Bitte lesen Sie auch hierzu den § 9 unserer Hausordnung und beherzigen Sie diese Hinweise. Im Übrigen gilt hierbei auch die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 6. Haustiere

Im nachbarschaftlichen Interesse bitten wir von der Tierhaltung im Hausgarten abzusehen. Hier wollen Sie bitte die Regeln der Hausordnung § 8 beachten. Auch hier verweisen wir auf die Inhalte des o. g. Paragraphen, welcher dieser Hausgartenfibel auszugsweise beigefügt ist.

## 7. Auszüge aus der Hausordnung der CAWG eG

### § 8 Haustiere

- (1) Das Aufnehmen und Halten von Katzen, Hunden und anderen größeren Tieren bedarf der Genehmigung der Genossenschaft. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tierhalter die Bestimmungen des Vertrages und dieser Ordnung in grober Weise verletzen.
- (2) Das Aufstellen von Aquarien und Terrarien ab einer Größe von 150 Litern ist aus bautechnischen Gründen genehmigungspflichtig.
- (3) Das Halten von Kampfhunden sowie exotischen Tieren wie Schlangen, Geckos sowie Spinnen aller Art u. ä. in der Wohnung/in den Gewerberäumen und in den dazugehörigen Nebengelassen bzw. in weiteren Räumen ist untersagt.

- (4) Hunde sind innerhalb der Wohnanlage, im Treppenhaus und in Aufzügen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Von Haustieren verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.
- (5) Die Genossenschaft kann verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird.
- (6) Das Füttern von Tauben und das Anlegen von ebenerdigen Futterstellen für Tiere jeglicher Art ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

### § 9 Hausgärten

- (1) Für die Nutzer von Hausgärten in der Gablensiedlung (Gartenstadt) wurde eine „Hausgartenfibel“ herausgegeben, die für die Hausgärten der Siedlung Gültigkeit hat.
- (2) Für Pachtgärten gelten die Regelungen des jeweiligen Pachtvertrages sowie die Regelungen des Hinweisblattes für die Pachtgartenanlagen als auch die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Hausgärten sind Parzellen von ca. 20 bis 150 m<sup>2</sup> Größe, die in der Nähe der Wohnung auf Wohnbauland angelegt sind und individuell genutzt werden. Sie sind Bestandteile des Vertrages und haben den Status eines Nebengelasses.
- (4) Der Hausgarten ist vom Nutzer in einem gepflegten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er dient ausschließlich der Erholung und kleingärtnerischen Nutzung. Die Fläche des Hausgartens ist so zu gestalten, dass sie als Grün- und Erholungsfläche wahrgenommen werden kann.
- (5) Das Errichten von Lauben, Schuppen, Gewächshäusern u. ä. bedarf der Genehmigung der Genossenschaft. Gleiches trifft zu für die Pflanzung von Bäumen, hoch wachsenden Sträuchern u. a. m. mit einer Wachstumshöhe von über 2,50 m. Anpflanzungen, die durch Schattenbildung und Geruchsbelästigung o. ä. die anliegenden Nutzer und Bewohner beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.
- (6) Für die Entsorgung der Gartenabfälle hat der Gartennutzer selbst in geeigneter Form zu sorgen (z. B. Kompostierung). Die für das Haus aufgestellten Abfallbehälter dürfen dazu nicht verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht gestattet. Es gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.


- (7) Das Parken und Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen in und an Hausgärten ist nicht gestattet. Die Hinweise der Brandschutzordnung sind zu beachten.
- (8) Der Hausgartennutzer, seine Angehörigen und Besucher sowie Dritte, die in seinem Auftrag im Hausgarten tätig sind, haben sich so zu verhalten, dass Gartennachbarn und Anwohner nicht gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Lärmverursachung ist zu unterlassen. Zu den im § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten dürfen motorisierte sowie elektrisch betriebene und sonstige lärmintensive Gartengeräte nicht benutzt werden.
- (9) Kommt der Hausgartennutzer den sich aus der Hausordnung ergebenden Pflichten gemäß § 9 (4) nicht nach, ist die Genossenschaft nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Nutzers erfüllen zu lassen.
- (10) Für das Grillen in Hausgärten gilt § 5 (5).

### **Gestatten Sie uns abschließend noch einen Hinweis:**

Die Hausgärten sollen zur Freude und Erholung der jeweiligen Nutzer, also den Bewohnern der Gartenstadt Gablenzsiedlung und somit Ihren unmittelbaren Nachbarn dienen.

Tragen Sie bitte auch persönlich dazu bei, dieses Ansinnen zu fördern, indem Sie stets im Interesse eines friedvollen nachbarschaftlichen und somit genossenschaftlichen Zusammenlebens agieren.

Alle erteilten Genehmigungen vor dem Inkrafttreten dieser Hausgartenfibel bleiben hiervon unberührt.




Herausgeber: Vorstand der Chemnitzer Allgemeinen Wohnungsbaugenossenschaft eG  
Olbersdorfer Straße 25, 09127 Chemnitz  
Herstellung: TYTON GmbH | Agentur für Absatzförderung  
Auflage: 1.500 Stück



## SPRECHZEITEN

Montag: 15:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr  
An den anderen Tagen nach Vereinbarung



Chemnitzer Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft eG  
Olbersdorfer Straße 25  
Tel.: 0371 4502-0  
Fax: 0371 4502-104  
Internet: [www.cawg.de](http://www.cawg.de)  
E-Mail: [info@cawg.de](mailto:info@cawg.de)